



**Gemeinde Cunewalde
Landkreis Bautzen**

**Satzung
der Gemeinde Cunewalde über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen
Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Cunewalde
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Auf Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), rechtsbereinigt mit Stand vom 09. Mai 2015 sowie den §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung-SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S.291), rechtsbereinigt mit Stand vom 15. September 2012, hat der Gemeinderat der Gemeinde Cunewalde am 19.08.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 SächsBRKG aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cunewalde.

§ 2 Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben nach § 62 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsBRKG Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes für den Zeitraum von Einsätzen, Übungen oder Aus- und Fortbildungsmaßnahmen während der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber. Nach § 62 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG wird dem privaten Arbeitgeber das von ihm gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung gezahlte Arbeitsentgelt, einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung, auf Antrag von der Gemeinde Cunewalde erstattet.
- (2) Ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstaussfall bei Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Antrag von der Gemeinde Cunewalde gemäß § 62 Abs. 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 14 SächsFwVO ersetzt.
- (3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen trifft der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei kann den Angehörigen der Feuerwehr die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit 6 Stunden nach Einsatzende zugemutet werden.

§ 3 Versorgungspauschale

- (1) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden sowie bei widrigen Einsatzbedingungen (z.Bsp. extreme Kälte) entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen über die Versorgung der Einsatzkräfte mit Getränken und Verpflegung.
- (2) Als Richtwerte werden gewährt:

| | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| - Einsatzdauer über 2 bis 4 Stunden | 3,00 € / Einsatzkraft |
| - Einsatzdauer über 4 Stunden | 6,00 € / Einsatzkraft |

§ 4 Dienstreisekosten

- (1) Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Dienstberatungen bzw. Dienstgeschäften außerhalb der Gemeinde erfolgt die Reisekostenvergütung entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz in der aktuell geltenden Fassung.
- (2) Dauert die Dienstreise mehrere Tage und wird eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, so werden die Kosten für nur eine Hin- und Rückfahrt erstattet. Liegt ein Wochenende oder Feiertag im Zeitraum der Dienstreise, werden die Kosten für eine weitere Hin- und Rückfahrt erstattet.

§ 5 Entschädigung von Brandsicherheitswachen

- (1) Die an einer Brandsicherheitswache beteiligten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € je Stunde. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Nähere Angaben zur Dauer der Brandsicherheitswache sind in der geltenden Postenanweisung für Brandsicherheitswachdienst geregelt.

§ 6 Aufwandsentschädigung

- (1) Nachfolgend aufgeführte ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus aktiven Feuerwehrdienst leisten erhalten in Verbindung mit § 13 SächsFwVO nachstehende monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|---|---------|
| a. Gemeindeführer | 80,00 € |
| b. Stellvertreter des Gemeindeführers | 50,00 € |
| c. Ortswehrleiter Cunewalde | 50,00 € |
| d. Stellvertreter des Ortswehrleiters Cunewalde | 30,00 € |
| e. Ortswehrleiter Schönberg | 50,00 € |
| f. Stellvertreter des Ortswehrleiters Schönberg | 30,00 € |
| g. Ortswehrleiter Weigsdorf-Köblitz | 50,00 € |
| h. Stellvertreter des Ortswehrleiters Weigsdorf-Köblitz | 30,00 € |
| i. Jugendwart OW Cunewalde | 40,00 € |
| j. Jugendwart OW Weigsdorf-Köblitz | 40,00 € |
| k. Gerätewart OW Cunewalde | 30,00 € |
| l. Gerätewart OW Schönberg | 30,00 € |
| m. Gerätewart OW Weigsdorf-Köblitz | 30,00 € |
| n. Atemschutzgerätewart OW Cunewalde | 30,00 € |
| o. Atemschutzgerätewart OW Schönberg | 30,00 € |
| p. Atemschutzgerätewart OW Weigsdorf-Köblitz | 30,00 € |
- (2) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Mit den Leistungen nach Absatz 1 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.
- (4) Die Zahlung erfolgt monatlich bargeldlos auf der Grundlage einer namentlichen Aufstellung.
- (5) Bei Nichterfüllung der funktionsbedingten Aufgaben kann eine Reduzierung bis zur vollständigen Streichung der Entschädigung erfolgen. Reduzierungen bzw. Streichungen sind durch den Gemeindeführerausschuss zu beschließen und werden vom Bürgermeister vollzogen.
- (6) Nimmt der Stellvertreter eines Wehrleiters die Aufgaben des Wehrleiters in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter. Dabei wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages nach Absatz 1 berechnet.

- (7) Der Anspruch auf Entschädigung nach Absatz 1 entfällt:
 - a. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt oder seiner aufwandsberechtigten Funktion ausscheidet, oder
 - b. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als einen Monat das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über den Monat hinausgehende Zeit.
- (8) Hat der Angehörige den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, ausgenommen gesundheitliche Gründe, entfällt der Anspruch auf Entschädigung sofort.

§ 7 Anerkennung für Dienstjubiläen und besondere Leistungen

- (1) In Anerkennung ihrer ständigen Einsatzbereitschaft werden die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Cunewalde für eine langjährige Mitgliedschaft durch die Gemeinde Cunewalde wie folgt geehrt:
 - 10 Jahre aktiver Dienst - Ehrengeschenk im Wert von 50,00 €
 - 25 Jahre aktiver Dienst - Ehrengeschenk und Geldzuwendung im Gesamtwert von 150,00 €
 - 40 Jahre aktiver Dienst - Ehrengeschenk und Geldzuwendung im Gesamtwert von 250,00 €
 - 10 Jahre treuer Dienst - Ehrengeschenk im Wert von 25,00 €
 - 25 Jahre treuer Dienst - Ehrengeschenk im Wert von 50,00 €
 - 40 Jahre treuer Dienst - Ehrengeschenk und Geldzuwendung im Gesamtwert von 150,00 €
 - 50 Jahre treuer Dienst - Ehrengeschenk im Wert von 50,00 €
 - 60 Jahre treuer Dienst - Ehrenurkunde/Ehrengeschenk im Wert von 50,00 €
- (2) Ehrenamtlich tätige Wehrangehörige und Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste bei der Entwicklung der Wehr und des Feuerwehrwesens der Gemeinde Cunewalde erworben haben, können in Würdigung ihrer Leistungen auf Beschluss des Gemeindefeuerausschusses zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung ist mit der Verleihung eines Ehrengeschenkes im Wert von 75,00 € verbunden.
- (3) Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können auf Beschluss des Gemeindefeuerausschusses Angehörige mit einem Präsent „Für besondere Verdienste in der Feuerwehr“ im Wert von 40,00 € belobigt werden.

§ 8 Förderbeiträge

- (1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit der Feuerwehr wird den Jugendfeuerwehren der Gemeinde Cunewalde eine jährliche Unterstützung von 25,00 € / Mitglied gewährt. Die Mittel sind zweckgebunden für die allgemeine Jugendarbeit zu verwenden.
- (2) Zur Unterstützung der Kameradschaftspflege wird den Ortswehren und der Blaskapelle jährlich ein Förderbeitrag in Höhe von
 - a. 25,00 € / aktiven Wehrangehörigen
 - b. 15,00 € / Mitglied der Alters- und Ehrenabteilunggezahlt.
- (3) Vom Förderbeitrag werden für den 50. und ab dem 60. Geburtstag im 5-Jahresrhythmus sowie für besondere Jubiläen und Anlässe Präsente überreicht.
- (4) Bei Beendigung seiner aktiven Dienstzeit kann jedem Wehrangehörigen auf Vorschlag des Ortswehrausschusses ein Präsent/Ehrengeschenk im Wert von 40,00 €, finanziert aus dem Förderbeitrag, überreicht werden.
- (5) Mit den Mitteln des Förderbeitrages sind darüber hinaus Aufwendungen für die allgemeine Kameradschaftspflege zu finanzieren.

§ 9 Kostenerstattung bei unentschuldigten Versäumnissen

- (1) Es besteht bei einer Zusage des Feuerwehrangehörigen an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme, einer arbeitsmedizinischen Untersuchung oder einem anderen Dienstgeschäft die Pflicht zur Teilnahme. Kommt es trotz Zusage zu einem unentschuldigten Fehlen bei einer dieser Maßnahmen, sind der Gemeinde die hierfür entstandenen Kosten durch den Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Cunewalde über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Cunewalde vom 20.06.2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Cunewalde, den 19.08.2015

Thomas Martolock
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach §4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in §4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.